

Bekanntmachungen • INFO • Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Gemeinde Selow

Genehmigung der Satzung der Gemeinde Selow gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch für die Ortslagen Selow und Passin

Die von der Gemeindevertretung Selow am 29.08.96 beschlossene Satzung über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Selow und Passin bestehend aus Karte und Begründung wurde mit Schreiben vom Landkreis Güstrow vom 10.2.1997 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Jedermann kann die genehmigte Satzung und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land, Bahnhofstraße 33a in 18246 Bützow während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Selow, d. 20.03.98

Grigoleit
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Jürgenshagen

Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Betreutes Wohnen“ Gemeinde Jürgenshagen

Der von der Gemeindevertretung Jürgenshagen in der Sitzung am 13.11.97 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan „Betreutes Wohnen“ der Gemeinde Jürgenshagen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Schreiben vom Landrat Landkreis Güstrow vom 04.03.1998 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag im Amt Bützow-Land Bahnhofstraße 33a in 18246 Bützow, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Jürgenshagen, d. 20.3.98
Kindt,
Bürgermeister

Veränderte Regelungen zu den Wertstoffhöfen

Zum Jahresbeginn 1998 sind neue Regelungen für die Benutzung der Wertstoffhöfe im Landkreis Güstrow in Kraft getreten.

Neu sind die Öffnungszeiten für die Wertstoffhöfe Güstrow (Pfahlweg), Güstrow (Rövertannen), Teterow, Bützow (Hof Rühn) und Gnoien. Diese Höfe haben künftig Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr und am Sonnabend von 08.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet. Damit besteht jetzt auch am Wochenende in allen Regionen die Möglichkeit, verwertbare Abfälle auf den Wertstoffhöfen zu entsorgen. Die Wertstoffhöfe Laage, Lalendorf und Krakow am See sind wie bisher Montag bis Mittwoch von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie am Donnerstag und Freitag von 07.30 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet.

Kostenlos angenommen werden weiterhin Papier und Pappe, Altglas, Leichtverpackungen, Alttextilien und Schuhe, Metallschrott, Elektro- und Elektronikschrott, Kühlgeräte, Bauschutt sowie schadstoffhaltige Sonderabfälle. Neu ist, daß für Gartenabfälle und Grünschnitt künftig keine Gebühren mehr erhoben werden. Küchenabfälle dürfen allerdings nicht auf den Wertstoffhöfen angeliefert werden. Dafür stehen die grünen Tonnen zur Verfügung, die auf Bestellung jedem Haushalt im Landkreis bereitgestellt werden können.

Die Gebühr für die Annahme von Sperrmüll wurde von 32,00 DM/m³ auf 20,00 DM/m³ gesenkt. Unabhängig davon besteht weiterhin die Möglichkeit zur kostenlosen Sperrmüllentsorgung über die Sperrmüllkarte.

Neu ist auch, daß neben den Bürgern des Landkreises jetzt auch Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen die Wertstoffhöfe nutzen können. Die Abfallmenge darf dabei in jedem Fall pro Anlieferung 1 m³, bei Sonderabfällen 10 kg nicht übersteigen.

Mit den getroffenen Veränderungen soll die Menge der eingesammelten verwertbaren Abfälle weiter erhöht und damit die zu deponierende Abfallmenge vermindert werden.

Die nicht unerheblichen Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe werden auf die Abfallgebühren im Landkreis umgelegt. Betriebe und Einrichtungen, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung im Landkreis Güstrow angeschlossen sind, sowie Bürger, die ihre Abfallgebühren nicht ordnungsgemäß bezahlen, sind deshalb ausdrücklich von der Nutzung der Wertstoffhöfe ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist auch die Nutzung durch Personen, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Güstrow haben.

Die Wertstoffhöfe werden zukünftig auch Aufgaben der Abfallberatung übernehmen. Wer möchte, kann sich über weitere Verwertungsmöglichkeiten informieren, Sperrmüllkarten oder gebührenpflichtige Müllsäcke erwerben oder in die geltenden Abfallsatzungen des Landkreises Einblick nehmen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen mit Rat und Tat gerne zur Verfügung. Auch Neu-, Ab- oder Umbestellungen von Abfalltonnen sind künftig auf den Wertstoffhöfen möglich.

Die Befreiungsklausel der Vorlage bei.....
Mit freundlichen Grüßen.....
Im Auftrag.....
(Behörde)

Dr. Boldt



18246 Bützow, den 16.02.98
Amt Bützow - Land
Der Amtsvoivod
Im Auftrag